



Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG (Tarif CL)

Wenn die Versicherung als Direktversicherung im Zuge einer Entgeltumwandlung von ihrem Arbeitgeber zu Ihren Gunsten mit Ihnen abgeschlossen wird, ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer. Sie selbst sind dann aus dem Versicherungsvertrag als versicherte Person für den Versicherungsfall begünstigt. Falls Sie aus dem Dienstverhältnis mit Ihrem Arbeitgeber ausscheiden, wird die Direktversicherung übertragen, so dass Sie in diesem Fall Versicherungsnehmer werden.

Dieses Produktinformationsblatt spricht Sie als Mitarbeiter und versicherte Person direkt an und gibt Ihnen wichtige Informationen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Die Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung ist eine besondere Form der betrieblichen Altersversorgung. Der Staat fördert diese Direktversicherung z.Zt. unmittelbar über die Steuerbefreiung Ihrer Beiträge.

Es handelt sich hierbei um eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn bei einer garantierten Mindestrente.

Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen sowie die Tarifbedingungen für die Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist die im Antrag genannte versicherte Person.

❖ Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt

zahlen wir wahlweise eine lebenslang garantierte Rente oder bei ausgeübtem Kapitalwahlrecht (mindestens 3 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles) einen einmaligen garantierten Betrag (Kapitalabfindung). Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind. Die Höhe der Leistungen ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

❖ Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt

wird keine Leistung fällig. Bei diesem Tarif ist keine Hinterbliebenenabsicherung enthalten.

❖ Wenn die versicherte Person nach dem Rentenbeginn stirbt

wird keine Leistung fällig. Bei diesem Tarif ist keine Hinterbliebenenabsicherung enthalten.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht bezahlen?

In Ihrem Antrag und im Versicherungsschein finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen.

Es werden keine Abschluss- oder Vertriebskosten erhoben.

In der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG sind laufende Verwaltungskosten von jährlich 5 % des Beitrags in den Beitrag einkalkuliert.



Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein angegebenen Terminen zu zahlen. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Es gibt grundsätzlich keine Ausnahmen von unserer Leistungspflicht bei der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG.

5. Was passiert nach meinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis?

Für Leistungsbestandteile aus der Direktversicherung, die Sie nach Ihrem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen erwerben können, besteht keine Einstandspflicht des Arbeitgebers oder des Pensionssicherungsvereins.

6. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular und in der Gesundheitserklärung enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Todesfall oder zum Rentenbeginn ist der Versicherungsschein vorzulegen. Darüber hinaus können wir, insbesondere wenn Sie eine Rente wählen, einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch mit dem im Antrag genannten Versicherungsbeginn und endet mit dem im Antrag genannten Versicherungsablauf.

9. Wann endet der Vertrag?

Da der Vertrag lebenslange Rentenzahlungen vorsieht, läuft er grundsätzlich bis zum Tod der versicherten Person. Sie können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen auch vorher kündigen. (§ 16 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen)

Bei einer Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Eine vorzeitige Kapitalauszahlung ist nicht zulässig.



10. Wie werden ESG-Aspekte (= ökologische, soziale sowie Aspekte der Unternehmensführung in der Finanzmittelbewirtschaftung) in dem Tarif CL berücksichtigt?

Die im Folgenden und auf der Webseite der Baden-Badener Pensionskasse VVaG veröffentlichten Informationen dienen der Erfüllung der Informations- und Offenlegungspflichten und stellen demnach kein „aktives Bewerben“ im Sinne von Art. 8 Offenlegungsverordnung dar.

Die Baden-Badener Pensionskasse VVaG als Sozialzweckeinrichtung für die Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hat zum Ziel, die Organisation und Durchführung eines Systems der betrieblichen Altersversorgung zu gewährleisten. Aufgrund unseres Vereinszwecks und der Größe der Kasse (Mitarbeiteranzahl < 500) werden die Anforderungen aus der Verordnung (EU) VO 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, wie z.B. die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht vollumfänglich berücksichtigt. Insbesondere wäre hierfür eine einheitliche und konsistente Nachhaltigkeitsstrategie in Abstimmung mit den zuständigen internen Gremien erforderlich, die jedoch aufgrund der Komplexität unserer Kapitalanlage (beruhend auf einer Drei-Säulen Strategie) sowie fehlender quantifizierbarer Aussagen zu den Auswirkungen der Offenlegungs- und Transparenzverordnung aktuell nicht möglich ist. Darüber hinaus ist eine Umsetzung der Anforderungen an die Offenlegung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund umfangreicher und komplexer Anforderungen an die Datenauswertung und Plausibilisierungserforderlichkeit sowie dem damit verbundenen administrativen und wirtschaftlichen Mehraufwand aktuell nicht umsetzbar. Die für eine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen vorgenannten Voraussetzungen müssen noch sukzessiv geschaffen werden. Detailliertere Ausführungen zu der obigen Begründung können Sie zusätzlich in der veröffentlichten Erklärung nach Art. 4 Abs. 1 lit. b der Offenlegungsverordnung auf unserer Webseite einsehen: <https://bbp.ard.de/service/>

Da mit dem Tarif CL gemäß der Offenlegungsverordnung weder ökologische, soziale oder eine Kombination beider Merkmale beworben noch nachhaltige Investitionen im Sinne dieser Verordnung besonders angestrebt werden, verpflichtet uns der Verordnungsgeber folgende Aussage zu treffen:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegende Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten“.

Grundsätzlich sind wir bemüht, Nachhaltigkeitsaspekte in unserer Arbeit bestmöglich zu berücksichtigen. Ergänzend berücksichtigen wir das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus 2019/2021. Detaillierte Informationen zu unserem Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten finden Sie auf unserer Webseite unter: <https://bbp.ard.de/service/>

11. Wie finden Nachhaltigkeitsrisiken Berücksichtigung?

Die Kapitalanlage der Baden-Badener Pensionskasse VVaG zielt darauf ab, die übergeordneten im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung dauerhaft zu erfüllen und unterliegt demnach auch gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Anlageverordnung zur Anlage des Sicherungsvermögens. Aufgrund dieser breiten Diversifikation der Kapitalanlage werden betreffend die Direktanlage Nachhaltigkeitsrisiken mit Blick auf deren finanzielle Wirkung unter Einbeziehung des internen Risikomanagements aktuell nur dahingehend betrachtet, dass im Rahmen der Bonitätsprüfung



eine qualitative Bewertung erfolgt, die zu einer negativen Gewichtung führen kann. Des Weiteren werden öffentlich bekannte negative Informationen betreffend soziale, ökologische oder die Unternehmensführung betreffende Faktoren über ein Unternehmen für eine Abwertung miteinbezogen. Betreffend die Verwaltung durch beauftragte externe Kapitalverwaltungsgesellschaften beziehen diese auf eigene Entscheidung Nachhaltigkeitsrisiken in die Kapitalbewirtschaftung mit ein. Durch die Baden-Badener Pensionskasse VVaG werden keine zusätzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlagestrategie vorgegeben.

Aufgrund sorgfaltsgerechter Prüfung sind Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die von der bbp zugesagten Versicherungsleistung derzeit nicht vorhersehbar. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Risikomanagement systematisch betrachtet. Die Abwicklung der Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Ereignissen höherer Gewalt richtet sich nach den relevanten gesetzlichen Regelungen.

Die bbp steht als reguliertes Lebensversicherungsunternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die auch die systematische Betrachtung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken überwacht.